

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 5. Sitzung vom 5. Dezember 2024

Traktandum Nr. 316

Registratur Nr. 10.3.72

Axioma Nr. 10118

Ostermundigen, 7. Oktober 2024 / ArxPet



## Motion Markus Truog (SVP) zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR); Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat

### Wortlaut

Der Gemeinderat wird gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und Bezug nehmend auf Absatz 2 (Weisung) beauftragt, dem Grossen Gemeinderat bis spätestens Ende 2027 eine Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) zu unterbreiten, welche für die Gemeindewahlen ab 2028 bewirkt, dass auch Kandidierende als Vertretung der Wahlvorschläge bezeichnet werden können.

### Begründung

Mit der Einführung von Artikel 49 Absatz 2a im Wahl- und Abstimmungsreglement durch den Grossen Gemeinderat am 29. Februar 2024 wurde ermöglicht, dass Parteien, welche in der ablaufenden Amtsdauer im Grossen Gemeinderat vertreten sind, nicht mehr verpflichtet sind, ihre Wahlvorschläge von zehn in Gemeindeangelegenheit Stimmberechtigten unterzeichnen zu lassen. Nicht explizit wurde damit aber die Vertretung der Wahlvorschläge geregelt. Deshalb verlangte die Gemeindeverwaltung von den betroffenen Parteien die Nennung von zwei nicht kandidierenden Stimmberechtigten als Vertretung. In unserem Fall konnten wir zwei Personen nennen, welche dann aber bei jedem Behörden-Kontakt zuerst Rücksprache mit unserem Wahlausschuss bzw. mit mir als Kandidierender nahmen. Mit vorliegender Motion will ich erreichen, dass Parteien, für welche der neue Absatz 2a von Artikel 49 im WAR gilt, für die Vertretung ihrer Wahlvorschläge auch Kandidierende melden können.

eingereicht am: 05.09.2024

sig: Markus Truog (SVP)

---

### 1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 29.10.2024

Gemäss Art. 49 Abs. 2 a sind Parteien, welche in der ablaufenden Amtsdauer im Gemeindeparlament vertreten sind, von der Pflicht entbunden, ihre Wahlvorschläge von zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnen zu lassen.

#### Gemeinderat

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14  
www.ostermundigen.ch

Die Formulierung in Art. 52 Abs. 1, wonach die erstunterzeichnende Person des Wahlvorschlages gegenüber den Organen der Gemeinde als bevollmächtigte Vertretung aller Unterzeichnenden gilt und die Zweitunterzeichnende die Stellvertretung führt daher in den Fällen, in denen keine Unterzeichnende des Wahlvorschlages vorliegen, zu einer Unklarheit.

Der Gemeinderat teilt daher die Meinung, dass die Bestimmung im Wahl- und Abstimmungsreglement präzisiert werden muss.

Der Gemeinderat erachtet es allerdings als problematisch, dabei die alte Regelung aufzuheben, wonach keine Kandidierenden der jeweiligen Wahl für den Wahlvorschlag verantwortlich zeichnen sollen.

Der Gemeinderat ist bereit, dem Grossen Gemeinderat eine Überarbeitung des Wahl- und Abstimmungsreglements in zwei Varianten vorlegen.

## 2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

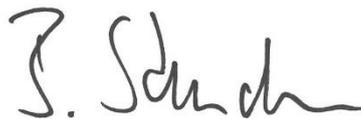
**B e s c h l u s s** zu fassen:

Die Motion Markus Truog (SVP) zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) wird begründet, in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin